

**Auszug aus dem Protoko  
des Regierungsrates des Kantons  
Sitzung vom 10. September 19**



**3822. Baulinien (Neufestsetzung, Abänderung, Aufhebung).** Am 28. August 1962 ersuchte der Gemeinderat Kloten um die Genehmigung seines Beschlusses vom 5. Juni 1962 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Werftstrasse II. Kl. Nr. 16, zwischen den südöstlichen Grenzen von Kat.-Nrn. 1722 und 1736 und Neubrunnenstrasse, Neubrunnenstrasse III. Kl., zwischen Werft- und Sonnhaldenstrasse, Sonnhaldenstrasse III. Kl., zwischen Neubrunnen- und Lägerenstrasse, Lägerenstrasse III. Kl., zwischen Neubrunnen- und Widenstrasse, Widenstrasse III. Kl., zwischen Lägeren- und Holbergstrasse, Höhenweg III. Kl., zwischen Widenstrasse und den nordwestlichen Grenzen von Kat.-Nrn. 1293 und 1287, Aufhebung der bestehenden Baulinie Neubrunnenstrasse III. Kl. (RRB Nr. 3436/1950) sowie Abänderung der bestehenden südwestlichen Baulinie Holbergstrasse III. Kl. (RRB Nr. 1801/1953) bei der Einmündung Höhenweg, alle im Quartier Hinter-Widen/Holberg.

Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 27. August 1962 sind gegen den am 15. Juni 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Vorlage musste wegen teilweisen Fehlens jeglicher Vermessung bei den noch auszubauenden Strassen zurückgewiesen werden. Der Ausbau ist inzwischen erfolgt, die Baulinien können insgesamt auf die neuen Fahrbahnränder eingemessen werden. Beim Vorliegen der Ausführungspläne über die Vermarkung sind die Baulinien sinngemäss auf die neuen Grenzen einzumessen. Die Gemeinde Kloten ist zu ersuchen, dannzumal einen diesbezüglichen Ausführungsplan als Ergänzung zur heutigen Vorlage abzuliefern.

Die Werftstrasse II. Kl. Nr. 16 bildet die Verbindung zwischen Flughafenstrasse I. Kl. Nr. 4 (bei der Flugwerft) und der Neubrunnenbrücke. Im Bereich der Vorlage ist sie ausgebaut mit 6 m breiter Fahrbahn und beidseitigen, 2 m breiten, bis heute nur teilweise erstellten Gehwegen. Der vorgesehene Baulinienabstand von 22 m ist etwas knapp. Die Vorgartentiefen auf der fast voll überbauten Ostseite variieren zwischen 5 m und 6,5 m, gegenüber zwischen 6,5 m und 7,5 m.

Die übrigen in der Vorlage enthaltenen Strassen III. Kl. sind ausgesprochene Quartierstrassen ohne jeglichen Durchgangsverkehr. Die vorgesehenen Baulinienabstände, Neubrunnenstrasse III. Kl., Lägerenstrasse III. Kl. und Widenstrasse III. Kl. je 20 m, Sonnhaldenstrasse III. Kl. 18 m und Höhenweg III. Kl. 15,5 m (Stumpenstrasse), berücksichtigen weitgehend die vorhandene Ueberbauung und entsprechen der geringen Bedeutung der einzelnen Strassen. Die Neubrunnenstrasse weist noch bestehende Baulinien (RRB Nr. 3436/1950) von 18 m auf. Sie entsprechen nicht mehr dem Verlauf der heutigen ausgebauten Strasse und sind daher aufzuheben. Des weitern wird die bestehende südwestliche Baulinie der Hohlbergstrasse (RRB Nr. 1801/1953) bei der Einmündung des Höhenweges um maximal 5,5 m zurückgenommen und muss deshalb auf rund 50 m Länge abgeändert werden.

→ geändert

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.  
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Kloten vom 5. Juni 1962 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Werftstrasse II. Kl. Nr. 16, zwischen Neubrunnenstrasse und den südöstlichen Grenzen von Kat.-Nrn. 1722 und 1736, Neubrunnenstrasse III. Kl., zwischen Werft- und Sonnhaldenstrasse, Sonnhaldenstrasse III. Kl., zwischen Neubrunnen- und Lägernstrasse, Lägernstrasse III. Kl., zwischen Neubrunnen- und Widenstrasse, Widenstrasse III. Kl., zwischen Lägern- und Holbergstrasse, am Höhenweg III. Kl., zwischen Widenstrasse und den nordwestlichen Grenzen von Kat.-Nrn. 1287 und 1293, Aufhebung der bestehenden Baulinie der Neubrunnenstrasse III. Kl. sowie Abänderung der bestehenden südwestlichen Baulinie der Holbergstrasse III. Kl. bei der Einmündung Höhenweg, alle im Quartier Hinter-Widen/Holberg, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Kloten wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Der Gemeinderat Kloten wird eingeladen, nach Vorliegen der Neuvermarktungspläne einen Ausführungsplan mit den auf die neue Vermarktung eingemessenen, genehmigten Baulinien als Ergänzung zur Vorlage abzuliefern.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Kloten unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 10. September 1964.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

H. Isler